

Kontrollen nach Pflanzenschutzrecht

Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind über das Pflanzenschutzgesetz und anhängende Verordnungen streng geregelt. Daraus resultieren viele Bestimmungen bei der Abgabe und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die durch den Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als zuständige Fachbehörde kontrolliert werden. Dazu gibt es seit 2005 ein „Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm“, mit welchem sichergestellt wird, dass die Einhaltung des Pflanzenschutzrechts in allen Bundesländern nach einheitlichen Vorgaben kontrolliert wird.

Fachrechts-Kontrollen des Pflanzenschutzdienstes haben dabei folgende Schwerpunkte:

- **Handel bzw. Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln:**

Diese Kontrollen betreffen alle Handelsstufen vom Hersteller, Importeur, Großhandel, Landhandel, Gartencenter, Blumengeschäft bis hin zum Internethandel. Dabei spielt die aktuelle Zulassung der angebotenen Pflanzenschutzmittel eine zentrale Rolle. Bei Parallelimporten werden auch Proben zur Feststellung der Identität entnommen.

- **Kontrollen während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:**

Bereits seit einigen Jahren gibt es Vorgaben, dass ein Teil der Kontrollen direkt während der Anwendung auf den landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Flächen erfolgen soll. Dabei werden die verwendeten Pflanzenschutzmittel hinsichtlich ihrer Indikation und relevanten Auflagen geprüft. In der Regel erfolgt eine Entnahme von Proben aus dem Pflanzenschutzgerät (Fassprobe), die dann im Labor untersucht wird.

- **Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:**

Wenn die Flächen bereits behandelt wurden, können über Entnahme von Bodenproben mit anschließender Analyse sowie durch visuelle Beobachtungen bestimmte Auflagen der vorangegangenen Pflanzenschutzmittelanwendung kontrolliert werden. Diese Kontrollen wurden schon in den 90er Jahren bei verbotenen Wirkstoffen (z.B. Atrazin im Mais) durchgeführt und werden seitdem auch auf andere Bereiche ausgedehnt. Als Beispiele seien hier besonders umweltrelevante Auflagen genannt: Einsatz bienengefährlicher Mittel während der Blüte, Einhaltung der erforderlichen Abstände zu Oberflächengewässern, unerlaubter Einsatz von Isoproturon auf dränierten Flächen.

- **Betriebskontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben:**

Seit einigen Jahren werden auch Betriebe direkt angefahren, um die dort vorhandenen Pflanzenschutzmittel im Hinblick auf ihre Zulassung und ordnungsgemäße Kennzeichnung zu kontrollieren. Daneben werden die Lagerung der Pflanzenschutzmittel (getrennt von Lebens- und Futtermitteln, verschlossen, Auffangmöglichkeit) und die möglichen Punkteinträge in Gewässer (Befüll- und Reinigungsplatz der Spritze, befestigte Hofflächen) in Augenschein genommen. Aufgrund von Auffälligkeiten in den Vorjahren wird noch einmal besonders auf das Verbot der Behandlung von den befestigten Hof- und Betriebsflächen hingewiesen, da Verstöße auch zu CC-relevanten Bußgeldern führen können.

- **Kontrollen der nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen:**
Dieser Kontrollpunkt betrifft neben den Hofflächen auch alle anderen Verkehrs- und Industrieflächen, die nur unter bestimmten Bedingungen und mit speziellen Genehmigungen behandelt werden dürfen (z.B. kommunale, gewerbliche und private Wege und Plätze, Industrieflächen, Gleisanlagen).
- **Bearbeitung von Anzeigen, z.B. von der Lebensmittelüberwachung:**
Auffälligkeiten bei der Lebensmittelüberwachung oder bei Eigenkontrollen im Handel (wie z.B. Überschreitungen der Rückstandshöchstmengen, falsche Indikationen) werden auch an den Pflanzenschutzdienst gemeldet. Diesen Beanstandungen wird entweder durch Vor-Ort-Kontrollen oder schriftliche Anhörungen nachgegangen.
- **Kontrolle der Sachkunde und der Spritzgeräte:**
Bei allen oben genannten Kontrollen werden auch die Sachkunde des Anwenders von Pflanzenschutzmitteln und die erforderliche Kontrollplakette des verwendeten Pflanzenschutzgerätes überprüft. Diese beiden Punkte sind auch Bestandteil der systematischen Kontrollen im Rahmen der Cross Compliance-Vorgaben.
- **Kontrolle der Aufzeichnungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:**
Seit 2009 wird bei den Fachrechtskontrollen und auch bei den Kontrollen nach Cross-Compliance-Vorgaben die Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung der Pflanzenschutzmittel kontrolliert. Hinweise zum Thema Aufzeichnungspflicht siehe gesondertes Kapitel.

Das ist neu: Eine Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 02.07.2010 betrifft die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Personen, die ihre Sachkunde in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworben haben. Diese müssen über die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Betriebsleiter hat dies im Zweifel schriftlich zu bestätigen.